



☐ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Ulrike Caspary

GZ: (OB) GB 7

Datum: 25. SEP. 2025

Rückfrage zu AF0113/24 - Baumpflanzungen an der Casparistraße
AF0739/25

Sehr geehrte Frau Caspary,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. „Das Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet öffentliche Beleuchtung, untersagt die Pflanzung von Bäumen, da die Bäume die Beleuchtung des Gehweges beeinträchtigen könnten. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese Entscheidung getroffen?
Ich bitte Sie mir die Quelle zu nennen bzw. zuzusenden.“

In einer Stellungnahme des Straßen- und Tiefbauamtes, Sachgebiet öffentliche Beleuchtung, vom 26. September 2024 erhielt das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft eine Ablehnung zu Baumpflanzungen auf der östlichen Seite der Gertud-Caspari-Straße. Diese Ablehnung basiert auf dem „Merkblatt für Baumpflanzungen und Baumpflege bei Vorhandensein von Straßenbeleuchtungsanlagen in der Stadt Dresden“, Ausgabe November 2011.

Grundlagen der Ablehnung:

1. „Empfehlungen zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten“, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen und Arbeitsgruppe Straßenentwurf, Ausgabe 1991
2. „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, FGSV-Nr. 939, Ausgabe 2013
3. DIN VDE 0211, Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen bis 1000 V
4. „Arbeitsrichtlinie zur Koordinierung der Zuständigkeiten zwischen Straßen- und Tiefbauamt (Amt 66) und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (Amt 67) der Stadt Dresden für Planung, Bau, Pflege und Verwaltung von Straßenbegleitgrün und von Ausstattungen auf öffentlichen Straßen einschließlich der Kostenverantwortung“, 13. September 1994, Aktualisierung vom 11. August 2017

- 2. „Sie schreiben, dass die Trinkwasserleitung in 1m40 Abstand zum Bord verläuft. Inwiefern verhindert diese Leitung die Genehmigung von Baumpflanzungen, während es für die einzelnen neu an dieser Straßenseite gepflanzten Bäume kein Hinderungsgrund war?“**

Die Distanz von der Trinkwasserleitung zum Bord auf der östlichen Gehwegseite beträgt auf der Gertrud-Caspari-Straße 1,40 m. In Nebenstraßen werden Straßenbäume mit einem Abstand von 0,70 m von der Bordvorderkante gepflanzt. Seitens der SachsenNetze GmbH wird in solchen Fällen stets ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Leitung und Stammachse gefordert. Somit fehlen hier 0,30 m Abstand, um einen Straßenbaum genehmigungsfähig pflanzen zu können.

Bei den im Jahr 2023 gepflanzten Straßenbäumen auf der Gertrud-Caspari-Straße handelt es sich um Nachpflanzungen, welche durch den Regiebetrieb Zentrale Technische Dienste unmittelbar nach der Fällung von abgestorbenen Altbäumen erfolgten.

- 3. „Elektrokabel liegen überall in den Straßen, nicht nur an der Casparistraße, denn mindestens zu jedem Haus muss eine Stromleitung liegen.
Aus welchem Grund verhindern die Elektroleitungen genau in dieser Straße die Genehmigung der Pflanzung von Bäumen?“**

Die Menge an Elektroleitungen in der Gertrud-Caspari-Straße ist sehr umfangreich. Es befinden sich durchschnittlich 3 bis 4 Leitungen im östlichen Gehweg, teilweise in direkter Nachbarschaft zu den Altbäumen. In der Stellungnahme der SachsenNetze GmbH vom 18. Oktober 2024 heißt es hierzu: „Für den östlichen Gehweg wird keine Zustimmung zu Baumpflanzungen gegeben, da aufgrund der umfangreichen Leitungstrassen kein geeigneter Pflanzraum für Bäume zur Verfügung steht und geeignete Medienschutzmaßnahmen nicht umsetzbar sind.“

Auch zu diesen Medienleitungen kann der geforderte Mindestabstand von 1,00 m zwischen Stammachse und Leitung nicht eingehalten werden.

- 4. „Die Anlagen von Telekom und Vodafone liegen nicht in dem Abschnitt, in dem die Bäume genehmigt werden sollen (Abschnitt Königsbrücker Landstraße bis Kieler Straße). Gehe ich richtig davon aus, dass diese somit kein Hinderungsgrund für eine Genehmigung von Baumpflanzungen sind?“**

Im Abschnitt Königsbrücker Landstraße bis Kieler Straße verhindert die Lage eines Telekommunikationskabels nur zwischen den Hausnummern 2 und 4 die Fortsetzung der Baumtrasse im Gehweg.

- 5. „Sie schreiben, dass der geforderte Mindestabstand zwischen Bord und Baum 70 cm beträgt. Auf welchen Bord bezieht sich die Aussage?“**

Der Abstand von 0,70 m wird zwischen Bordvorderkante des Straßenbords und der Stammachse gemessen. Dieses Maß ist in der Arbeitsrichtlinie zwischen dem Straßen- und Tiefbauamt und dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (siehe Pkt. 4 unserer Antwort zu Frage 1) an Nebenstraßen festgelegt und basiert auf den Festlegungen der bundesweit gültigen RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006). Weitere Ausführungen finden sich auch im Dresdener Straßenbaumkonzept, Teil A, Regellösung Nebenstraßen.

6. „Der Stadtrat hat entschieden, dass für Baumpflanzungen auch der Straßenraum zwischen am Straßenrand parkenden PKW genutzt werden kann. Inwiefern wurde dies bei der Untersuchung der Frage der Genehmigung von Baumpflanzungen in der Casparistraße berücksichtigt?“

Ein Stadtratsbeschluss zur Baumpflanzung in Parkstreifen ist nicht bekannt. Ich bitte hier um Konkretisierung der Aussage im ersten Satz und wäre über die Benennung des Beschlusses sehr dankbar.

Gleichwohl versucht das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, eine solche Sonderlösung an verschiedenen Stellen in der Landeshauptstadt Dresden umzusetzen. Deshalb kann ich dazu einige erste Hinweise geben. Für eine Pflanzung von Bäumen in so bezeichneten Gehwegvorstreckungen bedarf es einer umfangreichen Planung, welche laut Aufgabengliederungsplan bis zur HOAI-Leistungsphase 2 (Vorplanung) durch das Amt für Stadtplanung und Mobilität (SPM) durchgeführt wird. Um Ihre Anfrage so umfassend wie möglich zu beantworten, wurde das Amt für Stadtplanung und Mobilität als zuständiges Fachamt bereits mit einbezogen. Die diesbezügliche Antwort lautet: „Prinzipiell spricht nichts gegen Baumpflanzungen in der Fahrbahn; die Prüfung der konkreten Machbarkeit bedarf einer Planung unter Beachtung der Leitungslagen; bei 61.7 ist aktuell kein solches Projekt in Bearbeitung.“ (E-Mail Herr Bräuer, Abteilung 61.7 vom 15. September 2025).

7. „Ist eine Genehmigung der Pflanzung von Bäumen an der Casparistraße an den Standorten, an denen bis vor einigen Jahren Bäume gefällt wurden, möglich?“

Im Jahr 2023 wurden zwei Nachpflanzungen an alten Baumstandorten an der Gertrud-Caspari-Straße realisiert. Weitere Nachpflanzungen an diesem Standort sind leider unter den gegebenen Bedingungen nicht umsetzbar.

8. „Wo ist vorgeschrieben, dass die Baumgrube 1,50m tief sein muss und 12m³ Erde eingefüllt werden müssen?“

Die technischen Regeln für Baumpflanzungen liefert die „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“ (FLL) in der Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2010", Punkt 6.1. Hier wird die Baumgrubengröße bei den Pflanzgrubenbauweisen 1 und 2 mit mindestens 12 m³ und einer Tiefe von 1,50 m angegeben. Die benannte Richtlinie bildet die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Garten- und Landschaftsbau ab.

9. „Wieso kosten 12m³ Erde 1100,-Euro? Bitte listen Sie die Details zur Kostenentstehung für die Erde auf.“

Der angegebene Preis von 1.100 Euro gibt einen Durchschnittswert aus aktuellen Projekten für die Lieferung und den Einbau von überbaubarem Baumsubstrat an.

- Beispielangebot Fa. Kohout im Bauvorhaben Glasewaldtstraße (Februar 2025):
12 m³ Substrat x 87,15 € = 1.045,80 Euro netto zzgl. 19 % Mehrwertsteuer
Preis Substrat einschl. Einbau brutto je Neupflanzung = 1.244,50 Euro brutto

- Angebot HK straÙe und grün GmbH für Lieferung zum Kompostplatz der Landeshauptstadt Dresden (September 2025):
12 m³ Substrat x 68,25 € = 819,00 Euro zzgl. 19 % Mehrwertsteuer
Preis Substrat ohne Einbau brutto je Neupflanzung = 974,61 Euro brutto

Daraus ergibt sich ein Durchschnittspreis von 1.109,56 Euro brutto. Die angegebene Zahl wurde gerundet.

10. „Wäre es möglich, die Planungskosten und Bodenuntersuchung je Baum zu reduzieren, indem dieser Punkt auf ein Minimum reduziert wird und die Bodenuntersuchung entfällt?“

Ein Bodengutachten ist für die Einschätzung der Belastung des anstehenden Bodens mit Schadstoffen und die notwendige Entsorgung des Bodens zwingend erforderlich. Ohne ein aktuelles Bodengutachten darf kein Aushub entsorgt werden, weshalb dieses Gutachten unerlässlich ist.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Schreiben bereits einige Ihrer Fragen beantwortet zu haben. Gern ist mein zuständiges Fachamt, das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, für Sie da und erläutert Ihnen noch einmal persönlich die umfangreichen Planungsprämissen in einer Bürgersprechstunde. Dazu bitte ich Sie um eine Terminvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Bertram.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert